

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundsatz

Die der Schieds- und Disziplinalgewalt des Bezirks dienenden Organe sind kein Schiedsgericht im eigentlichen Sinne. Den angeschlossenen Vereinen und deren Mitgliedern soll lediglich zur Pflicht gemacht werden, in den angesprochenen Streitfällen vor einer Klage vor einem ordentlichen Gericht zunächst den vereinsinternen Rechtsweg zu beschreiten und auszuschöpfen.

Dabei sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Den am Verfahren beteiligten Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das maßgebliche Gremium nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.

§ 2 Verfahren in Fragen des Spielbetriebes

2.1 Schiedsgerichtsverfahren

- 2.1.1 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Turnierordnung und über sonstige den Spielbetrieb betreffenden Angelegenheiten entscheidet der Bezirksspielleiter.
- 2.1.2 Gegen die Entscheidung des Bezirksspielleiters ist Einspruch zulässig, über diesen entscheidet der Bezirksspielausschuß endgültig.
- 2.1.3 In Zweifelsfällen befinden die nicht betroffenen Spielausschußmitglieder über die Anwendung des Mitwirkungsverbots nach § 11 der Geschäftsordnung des Bezirks.

2.2 Disziplinarverfahren

- 2.2.1 Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Bezirksmitgliedern gegen/wegen
 - a die Bezirksturnierordnung.
 - b rechtmäßige Anordnungen von Bezirksvorstandsmitgliedern oder deren Beauftragte.
 - c unsportlichen und Ehrverletzungen Verhaltens von Einzelpersonen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb aufgetreten sind.
- 2.2.2 Bei den unter § 2.2.1 genannten Verstößen entscheidet der Bezirksspielleiter, bei Einspruch gegen dessen Entscheid der Bezirksspielausschuß endgültig.
- 2.2.3 Die Verstöße können geahndet werden durch
 - a Verwarnung
 - b Verhängung einer Geldbuße bis zu € 300,--
 - c Spielsperre, bei Einzelpersonen für mindestens einen Spieltag. Spielsperren dürfen nur für eine Dauer bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

- d** Beantragung eines Ausschlußverfahrens nach § 4.1 b der Bezirkssatzung.
- 2.2.4** Einsprüche gegen die Entscheidung des Spielleiters müssen spätestens 10 Tage nach deren Zugang beim Spielleiter vorliegen.
- 2.2.5** Der Einspruch hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.
- 2.2.6** Wird bei hinreichendem Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß ein Ausschlußverfahren beantragt, so kann das betroffene Mitglied für alle Bezirksveranstaltungen bis zur Entscheidung durch die Bezirksversammlung gesperrt werden.
- 2.2.7** Ein Disziplinarverfahren ist nur auf hinreichend begründeten, schriftlichen Antrag einzuleiten.
- 2.2.8** Antragsberechtigt ist der Bezirksspielleiter sowie jeder Schachfreund im Bezirk, der sich durch den vermeintlichen Verstoß benachteiligt fühlt. Der Verhandlungsort ist Hannover.
- 2.2.9** Soweit ein Verfahren nach § 2.1 eingeleitet worden ist, kann ein Disziplinarverfahren nur im Anschluß daran durchgeführt werden. Die im Schiedsgerichtsverfahren getroffenen Entscheidungen haben für das Disziplinarverfahren bindende Wirkung, soweit die getroffenen Feststellungen Bestand haben.

§ 3 Verfahren in Organisatorischen Fragen

3.1 Schiedsgerichtsverfahren

- 3.1.1** Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bezirkssatzung und den Bezirksordnungen sowie über sonstige organisatorische Angelegenheiten, die nicht unter § 2 dieser Ordnung fallen, entscheidet der Bezirksvorsitzende.
- 3.1.2** Gegen die Entscheidung des Bezirksvorsitzenden ist Einspruch zulässig, über diesen entscheidet der Bezirksvorstand endgültig.
- 3.1.3** Nach dem Mitwirkungsverbot laut § 11 der Geschäftsordnung des Bezirks fällt die Entscheidungsgewalt u. U. auf den 2. Vorsitzenden. In Zweifelsfällen befinden die nicht betroffenen Vorstandsmitglieder über die Anwendung des Mitwirkungsverbots.

3.2 Disziplinarverfahren

- 3.2.1** Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Bezirksmitgliedern gegen/wegen
 - a** die Bezirkssatzung einschließlich der Ordnungen.
 - b** rechtmäßige Anordnungen von Bezirksvorstandsmitgliedern oder deren Beauftragte.
 - c** Beschlüsse der Bezirksversammlung.
 - d** unsportlichen Ehrverletzungen und gesetzwidrigen Verhaltens innerhalb der Bezirks-

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

organisation.

- 3.2.2** Bei den unter § 3.2.1 genannten Verstößen entscheidet der Bezirksvorsitzende, bei Einspruch gegen dessen Entscheid der Bezirksvorstand. Die Einspruchsfrist beträgt 10 Tage nach Zugang der Entscheidung.
- 3.2.3** Die Verstöße können mit den unter § 2.2.3 genannten Maßnahmen geahndet werden. Darüber hinaus kann die Ausübung einer Funktion in der Bezirksorganisation bis zu 3 Jahren untersagt werden. Das Mitwirkungsverbot, § 11 der Geschäftsordnung, gilt entsprechend.
- 3.2.4** Gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist Einspruch zulässig, dieser ist der nächsten Bezirksversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten, Das Mitwirkungsverbot, § 11 der Geschäftsordnung, ist bei der Abstimmung zu berücksichtigen.
- 3.2.5** Ein Disziplinarverfahren ist nur auf hinreichend begründeten, schriftlichen Antrag einzuleiten.
- 3.2.6** Antragsberechtigt ist jeder Schachfreund im Bezirk, der sich durch den vermeintlichen Verstoß benachteiligt fühlt. Der Verhandlungsort ist Hannover.

§ 4 Wirkung der DSO gegenüber Vereinsmitgliedern

Bei Verstößen von Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine auf Bezirksebene gemäß § 2.2.1 und § 3.2.1 kann der Bezirk durch seine zuständigen Organe von seinen Mitgliedsvereinen fordern, die betroffenen Einzelmitglieder nach dieser Ordnung zu bestrafen oder auszuschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung gilt am dem **01. Dezember 2000**. Alle bisherigen Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, 11. November 2000

Der Bezirksvorstand